

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom 28. November 2022 ¹



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Bestattungen	2
III. Friedhof.....	4
IV. Grabstätten	4
V. Grabmäler	7
VI. Gebühren und Haftung	9
VII. Schlussbestimmungen	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin entscheidet. Er erlässt die Vorschriften und Weisungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Gemeinderat

Art. 2 ¹ Die Aufsicht über die Bestattungen und über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin.

Friedhofvorsteher/in

² Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin ist Mitglied des Gemeinderates.

Art. 3 Die Anordnung von Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes, welches sämtliche mit der Bestattung in Verbindung stehenden Anordnungen trifft (Einsargen, Aufbahrung, Kremation usw.).

Bestattungsamt

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf das geltende Personalrecht oder mittels Auftragsverhältnis:

Angestellte und Beauftragte

- a. den Totengräber oder die Totengräberin samt Stellvertretung;
- b. den Einsarger oder die Einsargerin und den Sarglieferanten;
- c. den Friedhofwart oder die Friedhofwartin;
- d. den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin;
- e. weiteres Personal nach Notwendigkeit.

² Die Zuweisung der Aufgaben und Pflichten an Angestellte erfolgt im Rahmen des Stellenplans mittels Pflichtenheften.

Art. 5 Das Bestattungsamt veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann auf die Angabe von Ort und Zeit der Abdankung verzichtet werden.

Publikationen

II. Bestattungen

Recht auf
Bestattung

Art. 6 ¹ Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten.

² Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Rafz wohnhaft waren, müssen vom Bestattungsamt bewilligt werden.

³ Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug der verstorbenen Person zur Gemeinde Rafz nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zu lassen. Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern der erforderliche Platz vorhanden ist.

Leistungen der
Gemeinde

Art. 7 ¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners oder einer Gemeindegewohnerin übernimmt die Gemeinde alle Kosten, welche gemäss kantonalem Recht zu übernehmen sind.

² Bei auswärtiger Beerdigung gelten die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichtet die anordnungsberechtigte Person auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

³ Werden von der anordnungsberechtigten Person weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Aufbahrung

Art. 8 Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Rafz oder im Krematorium aufgebahrt. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zuhause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen. Die anordnungsberechtigte Person kann auf eine Aufbahrung verzichten.

Art. 9 ¹ Das Bestattungsamt legt den Termin der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

Bestattungstermin
und Bestattungs-
zeit

² Die öffentlichen Bestattungen auf dem Friedhof finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.45 Uhr, die Abdankung um 14.15 Uhr und die stille Bestattung findet in der Regel um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind keine Bestattungen möglich. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin bewilligt werden.

³ Für die Beisetzung von Urnen gelten dieselben Zeiten.

Art. 10 Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheidet die anordnungsrechtliche Person. Die Beisetzung findet während der Abdankung durch die Totengräber statt. Die anordnungsrechtliche Person hat das Bestattungsamt rechtzeitig zu informieren, falls die Beisetzung im Beisein der Trauergäste gewünscht wird.

Bestattungsform

Art. 11 Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt der anordnungsberechtigten Person.

Abdankung

Art. 12 Auf Wunsch wird bei öffentlichen Bestattungen eine Trauerschale aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal den Angehörigen übergeben.

Trauerschale

Art. 13 Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Bestattungsamt organisiert.

Transport von
Verstorbenen

III. Friedhof

Ruhe und
Ordnung

Art. 14 ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

² Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- a. die Benützung als Durchgangsweg;
- b. das Benützen als Freizeitareal oder für Spiele und Feste;
- c. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener;
- d. das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;
- e. das Betreten fremder Grabstätten und Gartenanlagen;
- f. das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter;
- g. das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden;
- h. das Feilbieten von Waren aller Art;
- i. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben.

IV. Grabstätten

Eigentum

Art. 15 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz.

Belegungsplan

Art. 16 Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist das Bestattungsamt verantwortlich.

Urnenarten

Art. 17 In den Urnengräbern werden nur lösliche Urnen beigesetzt. Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung ohne Urne.

Bezeichnung

Art. 18 Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische

Bezeichnung mit der Aufschrift von Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 19 Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt: Grabarten

- A. Erdbestattungsgräber für Personen über 10 Jahre
- B. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre
- C. Reihen-Urnengräber
- D. Gemeinschaftsgrab
- E. Familiengräber

Art. 20 Die Gräber haben folgende Masse: Grabmasse

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Gruppe A	200 cm	80 cm	150 cm
Gruppe B	140 cm	80 cm	120 cm
Gruppe C	100 cm	80 cm	60 cm
Gruppe E	verschiedene Flächen (4,0, 5,0 oder 6,0 m ²)		

Art. 21 Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber). Anordnung

Art. 22 ¹ Lösliche Urnen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Zusätzliche Urnenbeisetzung

² Auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person können in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie A und in den Urnengräbern der Kategorie C zusätzlich drei Urnen, in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie B zwei Urnen beigesetzt werden. Dabei muss es sich um lösliche Urnen handeln.

³ Die in Art. 24 festgesetzte Ruhezeit wird nur beim Reihengrab nicht verlängert und es werden nach dem

Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Familiengräber

Art. 23 ¹ Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden.

² Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

⁴ Eine vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen geräumt und vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abgenommen werden.

Ruhezeiten
der Gräber

Art. 24 Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Kindergräbern kann die Ruhezeit auf Antrag beim Bestattungsamt nochmals um maximal 20 Jahre verlängert werden.

Exhumierung

Art. 25 Die Exhumierung von Leichen ist nicht erlaubt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin erfolgen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Arbeiten sind von dem durch das Bestattungsamt bestimmten Personal vorzunehmen.

Grabräumung

Art. 26 ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet das Bestattungsamt die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen informiert, sofern ihre Adressen ermittelt werden können.

² Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung des Grabsteines und von Pflanzen ge-

währt. Verstreicht diese ungenutzt, veranlasst das Bestattungsamt die Grabräumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Art. 27 ¹ Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Bepflanzung

² Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen, sofern kein Grabunterhaltsvertrag (Grabfonds) mit dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner oder der Gärtnerin abgeschlossen wurde.

³ Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.

⁴ Die Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen und darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteines überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Buchsbäume in allen Formen;
- b. grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser;
- c. Hochstämme;
- d. Schling- und Kletterpflanzen;
- e. invasive Neophyten;
- f. Bambus.

V. Grabmäler

Art. 28 ¹ Vor der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.

Bewilligung

² Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Masse

Art. 29 ¹ Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

<u>Stehende Objekte</u>	<u>Höhe ab Erdboden</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm
Gruppe B	70 cm	40 cm	20 cm
Gruppe C	80 cm	45 cm	20 cm
<u>Liegende Objekte</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	
Gruppe A	70 cm	50 cm	
Gruppe B	50 cm	35 cm	
Gruppe C	50 cm	40 cm	

² Das Bestattungsamt kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse nach Absprache mit dem Friedhofsvorsteher oder der Friedhofsvorsteherin erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

³ Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen.

Materialien

Art. 30 Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Einfassungen

Art. 31 Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Art. 32 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Unterhalt

Art. 33 ¹ Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung und nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

Setzen

² Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

VI. Gebühren und Haftung

Art. 34 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin festgesetzt.

Gebühren

Art. 35 Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gemeinde keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

VII. Schlussbestimmungen

Beschwerden und
Rechtsschutz

Art. 36 ¹ Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin zu richten.

² Gegen Anordnungen und Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Stelle die Frist auf fünf Tage abkürzen.

³ Gegen Anordnungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 37 Die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Inkrafttreten

Art. 38 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2001. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ Genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2022. Amtliche Publikation am 2. Dezember 2022.